



Der Justizvollzugsbeauftragte des Landes NRW, Rochusstraße 360, 50827 Köln

Seite 1 von 3

An die
Präsidentin des Landtags Nordrhein-Westfalen
z. H. Herrn Sascha Symalla
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

15.01.2016

Aktenzeichen:

**STELLUNGNAHME
16/3345**

A14

Strafvollzug vor dem Kollaps - Anhörung A 14 - 15.01.16

Gerne nutze ich die Gelegenheit, eine schriftliche Stellungnahme gegenüber dem Rechtsausschuss abzugeben.

Als Justizvollzugsbeauftragter für Nordrhein-Westfalen bin ich mit der Analyse und der Entwicklung eines menschenrechtsorientierten Justizvollzugs hiezulande befasst. Fragen der Unterbringung von Gefangenen haben in dieser Hinsicht eine beachtliche Bedeutung. Die in meiner Tätigkeit zugleich enthaltene Funktion eines Ombudsmanns bietet überdies Bewertungsmöglichkeiten auf der Grundlage der Eingaben von Gefangenen.

Ausweislich der Ausführungen des Justizministeriums im Bericht vom 23.11.2015 (Drs.16/3482) befanden sich zum Stichtag des 15.10.2015 insgesamt 15.714 Gefangene im nordrhein-westfälischen Vollzug; berechnet als Nettobelegung waren es 15.356. Von diesen waren 11.074 einzeln untergebracht und 4.282 gemeinschaftlich.

Der Anteil der Einzelunterbringung lag folglich bei 72,1 % aller Gefangenen, während der Anteil der Gemeinschaftsunterbringung 27,9 % betrug.

Der Justizvollzugsbeauftragte
Prof. Dr. M. Kubink
Rochusstraße 360
50827 Köln
Telefon: 0221 80138-46
Telefax: 0221 80138-48
poststelle@justizvollzugs-
beauftragter.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
ab Hbf. mit Linien 5
bis Haltestelle
Rektor-Klein-Straße



Zwar besteht im nordrhein-westfälischen Strafvollzug - aus guten Gründen - der Grundsatz der Einzelunterbringung (§ 14 Abs. 1 S.1 StVollzG NRW, § 25 Abs. 1 JStVollzG NRW und § 10 Abs. 1 UVollzG NRW).

Jedoch bietet das geltende Recht heute noch zahlreiche Ausnahmeregelungen, die eine gemeinschaftliche Unterbringung ermöglichen (vgl. § 14 Abs. 1 S. 2 StVollzG NRW, § 25 Abs. 2 JStVollzG NRW und § 10 Abs. 2 UVollzG NRW). Dazu gehören neben der Hauptgruppe der im offenen Vollzug Untergebrachten insbesondere Fälle der „Gefahr für Leib und Leben“, aber auch Fälle, in denen es „schädlichen Folgen entgegen zu wirken“ gilt. Inwieweit insbesondere die beiden letztgenannten Ausnahmekonstellationen seitens der Vollzugspraxis eine sinnvolle Ausdeutung erfahren, lässt sich von hier aus ohne nähere Akten- und Fallanalyse nicht beurteilen.

Ein strukturelles Defizit bei der Bereithaltung von Haftraumkapazitäten ist jedenfalls derzeit nicht erkennbar. Das schließt kapazitive Engpässe auf Anstaltsebene im Einzelfall nicht aus.

Was die bei dem Justizvollzugsbeauftragten eingegangenen Eingaben betrifft, so war die Frage der Unterbringung nur selten Gegenstand der Kritik. Von insgesamt 479 Eingaben im Jahr 2015 betrafen 13 Allgemeinaspekte der Unterbringung (2,7 % der Eingaben; im Jahr 2014 waren es 15 von insgesamt 460 Eingaben = 3,3 %; 2013 waren es 13 von 516 Eingaben = 2,5 %). Aspekte der Unterbringung sind also insgesamt ein eher seltenes Anliegen. Konkrete Beschwerden über eine nicht erfolgte Einzelunterbringung bzw. eine unerwünschte Gemeinschaftsunterbringung wurden nur ganz vereinzelt vorgetragen.



Von einer angespannten Belegungssituation kann also aus der Sicht der hauptsächlich betroffenen Gefangenen nach den hier vorliegenden Erkenntnissen nicht ausgegangen werden.

Diese Einschätzung wird auch von kriminologischen Erkenntnissen getragen. Die Zahl der Tatverdächtigen ist nach der Polizeilichen Kriminalstatistik NRW zwischen 2004 (485.900) und 2014 (484.500), also binnen eines Jahrzehnts, nahezu unverändert. Kriminalitätsentwicklungen sind insbesondere im Jugendbereich spätestens seit dem Jahr 2008 deutlich rückläufig. Die Zahl der Verurteilten ist seit dem zwischenzeitlichen Höchstwert aus dem Jahr 2005 in Nordrhein-Westfalen von damals 195.000 auf 172.600 im Jahr 2012 (jüngste hier vorliegende Strafverfolgungsstatistik), mithin um erhebliche 11,5 % zurückgegangen. Dem dürften nicht zuletzt verstärkte Haftvermeidungsbemühungen zugrunde liegen. Diese Entwicklungen schlagen notwendig auf die rückläufigen Gefangenenzahlen durch.

Die Frage des zukünftigen Haftraumbedarfs lässt sich ohne nähere Analyse (z. B. der demografischen Entwicklung unter Beachtung der Alterung der Bevölkerung und von Zuwanderungsprozessen) nicht valide beantworten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Michael Kubink'. The signature is fluid and cursive.

Prof. Dr. Michael Kubink